



DABPV – DATENAUSTAUSCH BEITRAGSDIFFERENZIERUNG IN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurde zum 1. Juli 2023 eine Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder eingeführt. Ab dem 1. Juli 2025 treten in diesem Zusammenhang wichtige Neuerungen in Kraft – insbesondere die Einführung eines digitalen Nachweisverfahrens zur Erfassung der Elterneigenschaft und der berücksichtigungsfähigen Kinder. Damit einher geht eine neue Meldepflicht für Arbeitgeber.

VEREINFACHTES NACHWEISVERFAHREN BIS 30. JUNI 2025

Bis zum 30. Juni 2025 kann die Elterneigenschaft noch im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nachgewiesen werden – entweder durch Mitteilung der Angaben durch die Beschäftigten ohne Nachweispflicht oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen gemäß den bisherigen Empfehlungen.

EINFÜHRUNG DES DIGITALEN VERFAHRENS

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und bürgerfreundlichen Umsetzung hat der Gesetzgeber die Entwicklung eines digitalen Verfahrens beschlossen. Die „Gemeinsamen Grundsätze für das digitale Verfahren DABPV“ wurden am 29. August 2024 vom BMAS genehmigt.

DIGITALES NACHWEISVERFAHREN AB 1. JULI 2025

Ab dem 1. Juli 2025 wird der Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Kinderanzahl elektronisch erfolgen. Vorteil: Arbeitgeber erhalten bei Änderungen (z. B. Wegfall oder Hinzukommen eines Kindes) automatisch eine Mitteilung – in der Regel entfällt die Pflicht zur Nachweiserhebung durch die Beschäftigten.

Arbeitgeber müssen bei **Beginn und Ende** eines pflegeversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eine **zusätzliche elektronische Meldung** über ihr Entgeltabrechnungssystem oder das SV-Meldeportal an die Datenstelle der Rentenversicherung abgeben.

Für **neu eintretende Beschäftigte** ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich – ebenso bei Beendigung. Danach erfolgen eine Rückmeldung sowie automatische Updates bei Änderungen.

Für **Bestandsbeschäftigte** (Stand vor dem 1. Juli 2025) ist ein einmaliger Initialabruf durch den Arbeitgeber erforderlich – dieser kann bis zum 31. Dezember 2025 erfolgen. Mit dem Abruf wird ein „Abonnement“ für automatische Updates zum Elterndatenstatus der Beschäftigten aktiviert.



DATENHERKUNFT UND GÜLTIGKEIT

Die pflegebeitragsrelevanten Daten stammen aus dem **steuerlichen ELStAM-Verfahren** des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Berücksichtigt werden alle Kinder, die dort bis zum 25. Lebensjahr erfasst sind.

Ein Wegfall eines Kindes durch das Erreichen der Altersgrenze führt nicht zu einer proaktiven Mitteilung – da dieser Sachverhalt bereits im Datensatz berücksichtigt ist.

Wichtig: Das BZSt trifft **keine sozialrechtlich abschließende Bewertung** der Elterneigenschaft – Grundlage sind ausschließlich steuerrechtlich gemeldete Daten.

KEINE RÜCKDOKUMENTATIONEN VON ABWEICHENDEN NACHWEISEN MÖGLICH

Der Datenbestand des BZSt wird nicht zugunsten einer sozialrechtlichen Bewertung angepasst. Eine Rückmeldung abweichender Informationen durch Arbeitgeber oder Pflegekassen an das BZSt ist **nicht zulässig**.

MÖGLICHE GRÜNDE FÜR ABWEICHUNGEN

Daten für steuerlich nicht erfasste Kinder, die im beitragsrechtlichen Sinne relevant sein könnten und für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags zu berücksichtigen sind, können nicht über dieses Verfahren erhoben werden. Davon betroffen sind u. a.:

- Adoptivkinder, sofern diese melderechtlich oder steuerrechtlich nicht erfasst wurden (das Mitglied hat die Pflege bzw. Adoption des Kindes nicht bei dem Finanzamt gemeldet)
- die Unterscheidung zwischen leiblichen und adoptierten Kindern
- Stiefkinder
- Kinder, die vor Beginn des Verfahrens ELStAM im Jahre 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern das Kind vom Mitglied nicht direkt bei dem Finanzamt mitgeteilt wurde (kein Kinderfreibetrag)
- sog. „auswärtige Kinder“ (leibliche Kinder, die bei dem anderen Elternteil leben, wenn dieser mit dem Kind in dem Einzugsgebiet einer anderen Meldebehörde gemeldet ist) die nicht bei dem Finanzamt gemeldet wurden
- Kinder, die melderechtlich nicht an das BZSt zu übermitteln sind und steuerrechtlich nicht erfasst wurden (bspw. Kinder, die im Ausland leben)

ABWEICHENDE ENTSCHEIDUNGEN DES ARBEITGEBERS ZUGELASSEN

Das digitale Verfahren bietet **nicht in allen Fällen** eine verbindliche Grundlage. Arbeitgeber sind berechtigt – und bei begründeten Abweichungen verpflichtet – selbst erhobene Nachweise bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen.

Liegen keine Hinweise auf abweichende Sachverhalte vor, gelten die durch das BZSt übermittelten Angaben als **verbindlich**. Eine generelle Prüfpflicht besteht nicht.

Bei abweichenden Informationen muss der Arbeitgeber diese berücksichtigen – etwa durch Vorlage geeigneter Nachweise durch die Beschäftigten.